



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Reglement Wissenschaftlicher Preis der SGRM

Allgemeines

Art. 1

Die SGRM verleiht alle zwei Jahre einen Preis, mit dem eine wissenschaftliche Arbeit (Originalarbeit¹) aus den in der SGRM vertretenen Fachgebieten ausgezeichnet wird.

Bedingungen

Art. 2

Der Preis ist für Kandidaten und Kandidatinnen bestimmt, welche in der Regel zum Zeitpunkt der Einreichung das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben und Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin sind.

Höhe des Preises und Zeitpunkt der Preisverleihung

Art. 3

Der Preis in Höhe von mindestens CHF 5'000.-- wird jedes zweite Jahr an der Wintertagung der SGRM verliehen. Die ausgezeichnete Arbeit wird durch den Preisträger oder die Preisträgerin vorgestellt. Der Preis wurde erstmals im Jahre 2001 vergeben.

Jury

Art. 4

Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch eine Jury, die sich zusammensetzt aus:

- dem Vorstand der SGRM
- je einem Mitglied der jeweils nicht im Vorstand vertretenen Institute für Rechtsmedizin². Diese werden durch die jeweilige Institutsdirektion bestimmt.

Präsident der Jury ist ex officio der Präsident der SGRM.
Die Jury legt die Höhe des Preises gemäss den vorhandenen Mitteln fest.

¹Wissenschaftliche Publikation als Erstautor/Erstautorin, die Originaldaten enthält und die einem "peer reviewing" unterzogen worden ist. Arbeiten, die „in press“, somit zum Druck angenommen sind, können eingereicht werden. Dissertationen, die einer externen, durch die jeweilige Fakultät institutionalisierten wissenschaftlichen Begutachtung (Gutachtersystem) unterzogen wurden, können in Betracht gezogen werden. Keine Reviews, keine Case reports.

²Als Institut für Rechtsmedizin zählen alle rechtsmedizinischen Institutionen in der Schweiz, welche als Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B (gemäss SIWF) zertifiziert sind.

Nichtvergabe des Preises

Art. 5

Findet sich unter den Bewerbern kein Kandidat oder Kandidatin, so wird die Vergabe um ein Jahr aufgeschoben.

Einreichung der Unterlagen

Art. 6

Die Unterlagen sind gemäss der „Anleitung zur Einreichung der Unterlagen für den wissenschaftlichen Preis der SGRM“ bis zum 15. August des Preisjahres einzusenden.

Finanzierung

Art. 7

Der Preis wird aus einem Fonds ausbezahlt, der sich aus einem zweijährlichen Beitrag von minimal CHF 1'000.-- aus jedem Institut für Rechtsmedizin der Schweiz¹ zusammensetzt und der durch Spenden juristischer und natürlicher Personen, die an der Forschung der Rechtsmedizin interessiert sind, unterstützt wird. Der Fonds wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin durch ihren Sekretär / ihre Sekretärin verwaltet.

¹Als Institut für Rechtsmedizin zählen alle rechtsmedizinischen Institutionen in der Schweiz, welche als Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B (gemäss SIWF) zertifiziert sind.